

Friedhofsordnung

für die kirchlichen Friedhöfe in

Kirchseeon, Kirchseeon-Dorf und Buch

§ 1 Allgemeines

Die Friedhöfe in Kirchseeon St. Joseph, St. Coloman in Kirchseeon-Dorf und St. Peter in Buch sind kirchliche Friedhöfe im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Sie werden gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO und gem. Beschluss der Kirchenverwaltungen vom 07.12.1978 von der Kirchenverwaltung St. Joseph als gemeinsame Einrichtung verwaltet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe dienen zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei St. Joseph mit den zugehörigen Ortschaften, die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
- (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrei entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

§ 3 Anmeldung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

§ 4 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.
- (2) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

§ 5 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 12 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 8 Jahre.

§ 6 Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der jeweiligen Kirchenstiftung.

- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber (bis zu zwei Verstorbene), Doppelgräber (bis zu vier Verstorbene) und Kindergräber. Kindergräber stehen nur im Friedhofsteil St. Joseph zur Verfügung.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 7 Belegung

- (1) In ein Grabnutzungsrecht können innerhalb einer Ruhefrist der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (2) In Doppelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (4) Kindergräber sind nur für ein Kind bestimmt.

§ 8 Verlängerung

Die Kirchenstiftung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängern. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist.

§ 9 Grabmaße

- (1) Grabstätten haben folgende Mindestmaße:
 - a) Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
 - b) Doppelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m.
 - c) Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
- (2) Die Grabbeete haben folgende Maximalmaße (Aussenkante der Grabeinfassung)
 - a) Einzelgräber: Breite: 1,10 m
 - b) Doppelgräber: Breite: 1,40 m
 - c) Kindergräber: Breite: 1,00 m

Bestehende Grabbeete können bis zu einer Neuanlage abweichen.

§ 10 Grabanlage

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Grabanlage muss sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und darf insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.
- (3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Die Grabmale sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen(TA Grabmal)“ Ausgabe August 2006. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmale gehen in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat jeweils der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken geltend gemacht werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

§ 11 Pflege der Grabstätten und Umweltschutz

- (1) Die Grabanlage ist vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten.
- (2) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.
- (3) Kränze und Grabgestecke müssen aus kompostierbaren Stoffen bestehen.
- (4) Grablichthüllen müssen aus wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Stoffen bestehen.
- (5) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

§ 12 Haftung

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

§ 13 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach Maßgabe der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die bisherige Gebührenregelung gilt bis zur Neufassung einer Gebührenordnung fort.

§ 14 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist von April bis September während des Tageslichts, von Oktober bis März zu den Gottesdienstzeiten der Kirche geöffnet.

§ 15 Ordnungsvorschriften

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

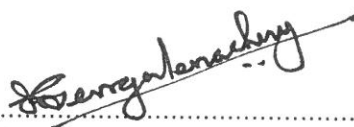
Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

- a) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabmale zu beschädigen;
- b) Pflanzenschutzmittel oder chemische Mittel zu verwenden;
- c) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
- d) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benützen;
- e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen;
- f) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten;
- g) Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benützen;
- h) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- i) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
- j) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

Die Kirchenverwaltung St. Joseph, Kirchseeon, hat in ihrer Sitzung vom 11.03.2015 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Kirchseeon, den 12.03.2013




P. Georg Menachery
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

VZ 08.73-2005/24#003

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 26.03.2015

Für den Erzb. Finanzdirektor




Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Gebührenordnung

für die kirchlichen Friedhöfe in

Kirchseeon, Kirchseeon-Dorf und Buch

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der kirchlichen Friedhöfe in Kirchseeon, Kirchseeon-Dorf und Buch sowie der Leichenhäuser in Kirchseeon und Buch werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern (bis zu vier Verstorbenen)	65,00 € pro Jahr
b) bei Einzelgräbern (bis zu zwei Verstorbenen)	35,00 € pro Jahr
c) bei Kindergräbern (ein Kind)	25,00 € pro Jahr
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Pietas, Ebersberg, mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- (4) Für jede Benutzung des kirchlichen Leichenhauses wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 75,- € erhoben.

Die Kirchenverwaltung St. Joseph hat in ihrer Sitzung vom 11.03.2015 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Kirchseeon, den 12.03.2015



P. Georg Menachery
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2005/24#003

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 26.03.2015 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor




Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.



Katholische Pfarrei St. Joseph Kirchseeon

Kath. Pfarramt Kirchseeon, Bleibinhausweg 2, 85614 Kirchseeon

Kath. Pfarramt

Anschrift:

Bleibinhausweg 2
85614 Kirchseeon

Kontakt:

Telefon: 08091/56030

Telefax: 08091/560333

Email: st-joseph.kirchseeon@erzbistum-muenchen.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Ebersberg

Kto 275 501 69

BLZ 702 501 50

IBAN DE87 7025 0150

0027 5501 69

BIC BYLADEM1KMS

Zusätzlicher Hinweis:

Die Kirchenverwaltung hat in der Sitzung am 30.09.2015 beschlossen, dass Reparaturen an Betonfundamenten vom Grabnutzungsberechtigten in Auftrag gegeben und bezahlt werden müssen. Wir bitten um Verständnis.

Pater Georg Menachery,
Kirchenverwaltungsvorstand

